

## Anlage 1

### **Ergänzende Bestimmungen zur AVBWasserV der Stadtwerke Hammelburg GmbH (nachfolgend Stadtwerke benannt)**

#### **I. Vertragsabschluss (§ 2 AVBWasserV)**

1. Die Stadtwerke schließen den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstücks ab.

In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks- Mieter, Pächter, Nießbraucher – abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet.

2. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner.

Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den Stadtwerken abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen.

Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

#### **II. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)**

1. Für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz ist ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 70 % der ansetzbaren Kosten.
2. Der Baukostenzuschuss wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
3. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 60 % der Fläche des darunterliegenden Geschosses angesetzt. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen werden nicht zum Beitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
4. Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem gewerblich genutzten oder nutzbaren Grundstück die nach II. 3. anzusetzende Geschossfläche geringer ist als die (fiktive) Geschossfläche von einem Viertel der Grundstücksfläche.
5. Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

6. Bei übergroßen Grundstücken in unbeplanten Gebieten mit einer Fläche von über 2.500 m<sup>2</sup> erfolgt eine Begrenzung der baukostenzuschusspflichtigen Grundstücksfläche auf das Fünffache der baukostenzuschusspflichtigen Geschossfläche; mindestens wird jedoch eine baukostenzuschusspflichtige Grundstücksfläche von 2.500 m<sup>2</sup> angesetzt. Bei unbebauten übergroßen Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung.
7. Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Baukostenzuschüsse geleistet, so entsteht die Baukostenzuschusspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5 oder Nr. 6 für die Baukostenzuschussmessung von Bedeutung sind.
8. Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Baukostenzuschuss nach Nr. 4, Nr. 5 oder Nr. 6 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Baukostenzuschuss nach Nr. 2 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Baukostenzuschusschuld bei Ansatz der nach Nr. 4, Nr. 5 oder Nr. 6 berücksichtigten Grundstücks- und Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Baukostenzuschuss abzustellen, nach dem der ursprüngliche Baukostenzuschuss entrichtet wurde.
9. Der Baukostenzuschuss beträgt 1,02 Euro pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche und 1,53 Euro pro m<sup>2</sup> Geschossfläche.

### **III. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)**

1. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen.
2. Die Herstellung sowie Veränderungen des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der Antragsformulare der Stadtwerke zu beantragen.
3. Der Anschlussnehmer bezahlt den Stadtwerken die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses nach tatsächlichem Aufwand, soweit sich der Hausanschluss nicht auf öffentlichen Flächen befindet.
4. Der Anschlussnehmer bezahlt den Stadtwerken die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
5. Nach Beendigung des Versorgungsvertrages sind die Stadtwerke berechtigt, die Hausanschlussleitung abzutrennen.

### **IV. Fälligkeit**

Der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten werden zu dem von den Stadtwerken angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung, fällig. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

### **V. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit**

Zahlungspflichten zur Ausräumung einer eventuell bestehenden wirtschaftlichen Unzumutbarkeit des Anschlusses und/oder der Versorgung bleiben von den Ziffern II. und III. unberührt.

## **VI. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)**

Unverhältnismäßig lang im Sinne § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV ist eine Anschlussleitung dann, wenn sie eine Länge von 25 m überschreitet.

## **VII. Inbetriebsetzung (§ 13 AVBWasserV)**

Die Kosten für jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

## **VIII. Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)**

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

## **IX. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (§ 22 AVBWasserV)**

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden nach Maßgabe der hierfür von den Stadtwerken vorgesehenen Bestimmungen vermietet.

## **X. Ablesung und Abrechnung (§§ 20, 24 und 25 AVBWasserV)**

Zählerablesung und Abrechnung erfolgen grundsätzlich in 12-monatlichen Abständen. Die Stadtwerke erheben monatliche Abschlagszahlungen.

## **XI. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27, 33 AVBWasserV)**

Die Kosten aus Zahlungsverzug, einer Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung sind nach tatsächlichem Aufwand zu bezahlen.

## **XII. Auskünfte**

Die Stadtwerke sind berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezugs des Kunden mitzuteilen.

## **XIII. Inkrafttreten**

Die ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 19.11.2003 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen werden nicht geändert.

Stadtwerke Hammelburg GmbH



Kühnl  
Geschäftsführer